

# Vertrag

## für stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Zwischen der von Mellin'schen Stiftung

vertreten durch Herrn Friedrich-August Graf von Plettenberg-Lenhausen  
Vorsitzender des Kuratoriums (Vorstand)

als Träger der Wohnstätte St. Josef  
- nachstehend „Einrichtung“ genannt -

vertreten durch Herrn Wolfgang Karnath  
Geschäftsführer, Einrichtungsleiter

u n d

### «Bewohner»

bisher wohnhaft in «**Adresse**»  
- nachstehend „Bewohnerin“ / „Bewohner“ genannt -

vertreten durch «**Name + Anschrift**»  
- rechtliche Betreuerin oder rechtlicher Betreuer/  
Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter -

wird mit Wirkung vom «**Aufnahmedatum**» auf unbestimmte Zeit folgender  
**V e r t r a g** geschlossen:

## § 1 Einrichtungsträger

- (1) Die von Mellin'sche Stiftung ist ein als gemeinnützig anerkannter Rechtsträger mit dem Sitz in: 59457 Werl, Soester Str. 81. Seine Rechtsform ist eine Stiftung.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner respektiert die Grundrichtung der Einrichtung. Diese liegt der Konzeption der Einrichtung zugrunde. Die Konzeption kann bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar zur Verfügung gestellt.

## § 2 Vertragsgrundlagen

- (1) Die Einrichtung hat mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe gem. § 75 Abs.3 i.V. §§ 76 ff. SGB XII (bisher § 93 Abs. 2 i. V. m. §§ 93a ff. BSHG) Vereinbarungen über
  - Inhalt, Umfang und Qualität der von der Einrichtung zu erbringenden Leistungen (Leistungsvereinbarung),
  - die für die einzelnen Leistungsbereiche zu zahlende Vergütung (Vergütungsvereinbarung) und
  - die Prüfung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungen (Prüfungsvereinbarung)abgeschlossen.

Diese und der „Rahmenvertrag gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG“ (Stand: 02.07.2001), der zwischen den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW, dem Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und ambulanter Dienste e.V. (BPA), dem Verband der kommunalen Senioren- und Behindertenhilfeeinrichtungen in NRW e.V. (VKSB), dem Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe e.V. (VDAB)-LD NRW und der Landesarbeitsgemeinschaft öffentlicher Behinderteneinrichtungen NW einerseits und den Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen-Lippe, dem Landkreis NW, dem Städtetag NW und dem Städte- und Gemeindebund NW andererseits geschlossen wurde, bilden die Vertragsgrundlage und sind Bestandteil dieses Vertrages; sie können bei der Verwaltung der Einrichtung eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt.

- (2) Die vorvertraglichen Informationen der Einrichtung nach § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (W BVG) sind Vertragsgrundlage, dazu gehört insbesondere die Darstellung der Wohn- und Gebäudesituation, Konzeption, Entgelte und Betreuungs- und Pflegeleistungen.
- (3) Die Einstufung in einen Leistungstyp und ggf. in eine Hilfebedarfsgruppe ist nach dem mit den Sozialleistungsträgern abgestimmten Verfahren erfolgt. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird auf dieser Grundlage in den **Leistungstyp «Nr.»**, **Hilfebedarfsgruppe «Nr.»** sowie den **Leistungstyp** für Tagesstruktur **«Nr.»** eingestuft. (entsprechend Anlage 2 zum o.a. Rahmenvertrag).

### § 3 Leistungen der Einrichtung

- (1) Die Leistungen orientieren sich an der individuellen Lebenssituation und dem jeweiligen Bedarf der Bewohnerin/ des Bewohners sowie der Konzeption der Einrichtung (§ 1 Abs. 1). Ziel ist es, den Bewohnern unter Wahrung ihrer Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit ein unter Berücksichtigung der individuellen Neigungen und Fähigkeiten (sowie des Gesundheitszustandes) selbständiges und selbstbestimmtes Leben ausgerichtet an ihren individuellen Interessen und Bedürfnissen zu ermöglichen. Leistungen der Einrichtung sind
  - Unterkunft (Abs. 2) und Verpflegung (Abs. 3),
  - Maßnahmen (Abs. 4),
  - Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen (Abs. 5).

#### (2) Unterkunft

Die Einrichtung bietet den Bewohnern ein individuell gestaltbares Einzelzimmer an. Einrichtung und Mitarbeiter verpflichten sich, die Privatsphäre der Bewohner in ihren Zimmern zu gewährleisten.

Die Unterkunft umfasst:

##### a) Zimmer

Der Bewohnerin/ dem Bewohner wird in der/ den Wohngruppe/ n **«Bezeichnung»**, der Wohnung **«Nr.»**, das Zimmer **«Lage»** mit der Fläche von **«Anzahl» qm**, als Ein-

zelzimmer, überlassen. Die Sanitärräume sind mit den Bewohnern der Wohngruppe gemeinsam zu benutzen. (Wohngruppen Ostuffeln: 1 Bad für zwei Bewohner/ innen)

Das Zimmer hat folgende Ausstattung: **(Anlage 1)**

Das Zimmer kann von der Einrichtung nach Bedarf mit folgendem Mobiliar ausgestattet werden **(Anlage 1)**

Der Bewohner kann im Einvernehmen mit der Einrichtung auch eigenes Mobiliar wie folgt mitbringen: **(Anlage 1)**

Die Versorgung mit Heizung, Strom sowie Kalt- und Warmwasser erfolgt durch die Einrichtung.

#### **b) Gemeinschaftsräume**

Die Einrichtung hält für die Bewohner Räume zur Begegnung und Teilnahme am Gemeinschaftsleben durch folgende Gemeinschaftsräume und -flächen vor:

**in den Wohnungen:** Wohnzimmer, Küche;

**im Haus, Einrichtungsgelände:** Festsaal, Bewegungsraum, Snoezelenraum, Cafeteria, Tagesstruktur mit „Altem Klassenraum“, Kapelle, Grillplatz, Spiel- und Bewegungsflächen, Sinnesgärten.

#### **c) Wartung, Instandhaltung, Reinigung**

Die Wartung und Instandhaltung der Wohnräume, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume, der technischen Anlagen, der hauseigenen Einrichtungsgegenstände sowie der Außenanlagen erfolgt durch die Einrichtung. Die vom Bewohner/ der Bewohnerin eingebrachten elektrischen, netzabhängig betriebenen Geräte werden auf seine/ ihre Kosten regelmäßig geprüft. Solche Geräte, die nicht verkehrssicher sind, dürfen nicht betrieben werden.

Die Reinigung der Bewohnerzimmer, einschließlich der Gemeinschafts- und Funktionsräume wird durch die Einrichtung sichergestellt (in der Regel einmal wöchentlich und bei Bedarf), soweit nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird.

#### **d) Schlüssel**

An Schlüsseln werden übergeben: **(Anlage 2)**

Die Anfertigung weiterer Schlüssel darf nur die Einrichtungsleitung veranlassen. Der Verlust von Schlüsseln ist umgehend der Einrichtungsleitung zu melden; die Ersatzbeschaffung erfolgt durch sie, bei Verschulden auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners. Alle Schlüssel sind Eigentum der Einrichtung. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Bewohnerin/ der Bewohner die Schlüssel vollzählig an die Einrichtungsleitung zurückzugeben.

#### **e) Wäschedienst**

Im Wäschedienst der Einrichtung sind enthalten:

- Waschen von Bettwäsche und Handtüchern, Badetüchern und Waschlappen,
- Waschen und ggf. Bügeln der persönlichen Kleidungsstücke, soweit diese waschmaschinengeeignet sind
- notwendige Näh- und Flickarbeiten im kleineren Umfang.

Die Privatwäsche der Bewohner muss gekennzeichnet sein.  
Die chemische Reinigung wird von der Einrichtung nicht übernommen, kann jedoch auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners vermittelt werden.  
Bei Bedarf überlässt die Einrichtung dem Bewohner/ der Bewohnerin die erforderliche Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen.

#### **f) Kultur und Unterhaltung**

Freizeit- und kulturelle Angebote werden in Abstimmung mit den Bewohnern regelmäßig angeboten. Diese umfassen u. a.:  
Psychomotorik, Musizieren, Basteln, Werken, Tönen, Tanzen, Gesprächskreise, Yoga, Sport, Gottesdienste, Besuch von gemeindlichen und kirchlichen Veranstaltungen, Mitwirkung in Vereinen, Ausflüge, Ferienfahrten.

### **(3) Verpflegung**

Die Einrichtung bietet der Bewohnerin/ dem Bewohner Mahlzeiten an, die dem allgemeinen Stand ernährungswissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen. Die Bewohner werden in die Planung und Zubereitung der Mahlzeiten mit einbezogen. Wünsche und Bedürfnisse der Bewohner werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.  
Bei Krankheit wird auf die besonderen Bedürfnisse der Bewohner Rücksicht genommen und ihren Fähigkeiten und Gewohnheiten Rechnung getragen.  
Schonkost oder Diät ernährung mit gegebenenfalls weiteren Zwischenmahlzeiten wird nach jeweiliger ärztlicher Anordnung bereitgestellt.  
Die Verpflegung erfolgt bei Anwesenheit der Bewohnerin/ des Bewohners in folgendem Umfang:

- Frühstück
- Mittagessen (für nicht berufstätige Bewohner, für alle an Wochenenden und arbeitsfreien Tagen der WfbM)
- Zwischenmahlzeit
- Abendessen
- Ganztägige Getränkeversorgung (Kaffee, Tee, Mineralwasser)

### **(4) Maßnahmen**

Die Bewohnerin/ der Bewohner erhält die erforderlichen individuellen Maßnahmen gemäß Leistungsvereinbarung (siehe § 2 Abs. 1).

Das sind die für den Bewohner/die Bewohnerin ermittelten Leistungstypen bzw. die der Hilfebedarfsgruppe (siehe § 2 Abs. 3) entsprechenden folgenden Leistungen nach Anlage 2 des Rahmenvertrages gem. § 93d BSHG zu den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen nach § 93d Abs. 2 BSHG maßgebend:

#### **Teilhabe, Beratung, Bildung, Erziehung, Förderung, Grundpflege, Behandlungspflege, sonstige Betreuung**

Die Leistungserbringung richtet sich nach dem mit der Bewohnerin/ dem Bewohner vereinbarten individuellen Hilfeplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

- (5) Die Bereitstellung der betriebsnotwendigen Anlagen umfasst neben den erforderlichen Gebäuden und Grundstücken auch die betriebsnotwendige Ausstattung.
- (6) Im Bedarfsfall vermittelt die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner unter Beachtung der freien Arztwahl ärztliche Hilfe. Die Leistungen des Arztes sind jedoch nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- (7) Laufende und einmalige Leistungen des Trägers der Sozialhilfe im Rahmen des § 35 Abs. 2 SGB XII (z.B. Bekleidungshilfen, Barbetrag etc.) werden gemäß der Zweckbestimmung unmittelbar an die Bewohnerin/ den Bewohner oder deren/ dessen Betreuer/ Bevollmächtigten weitergeleitet.
- (8) Sollen für Bewohner Wertsachen aufbewahrt oder Geldbeträge verwaltet werden, bedarf dies einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit der Einrichtung. **(Anlage 7)**

## § 4 Entgelt

- (1) Das von der Einrichtung für die in § 3 aufgeführten Leistungen berechnete Entgelt richtet sich nach der mit dem sachlich zuständigen Sozialhilfeträger nach § 75 Abs. 3 i. V. m. §§ 76 ff SGB XII jeweils getroffenen Vergütungsvereinbarung (§ 2 Abs. 1). Danach setzt sich das Entgelt aus folgenden Vergütungsbestandteilen zusammen:
  - Pauschale für Unterkunft und Verpflegung (Grundpauschale)
  - Pauschale für Betreuungsleistungen gemäß den Leistungstypen und ggf. Hilfebedarfsgruppen (Maßnahmepauschale)
  - Betrag für betriebsnotwendige Anlagen einschließlich ihrer Ausstattung (Investitionsbetrag).
- (2) Das kalendertägliche Entgelt setzt sich derzeit zusammen aus:

a)	Grundpauschale	täglich	14,21 €
b)	Investitionsbetrag	täglich	7,09 €
c)	Maßnahmepauschale (gem. Wohnleistungstyp bzw. Hilfebedarfsgruppe)	täglich	«Summe» €
d)	Maßnahmepauschale (gem. Leistungstyp Tagesstruktur)	täglich	«Summe» €
	<b>insgesamt</b>	täglich	<b>«Summe» €</b>

## § 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Das Entgelt i. S. v. § 4 dieses Vertrages ist am dritten Werktag eines jeden Monats im Voraus zur Zahlung fällig. Sofern Entgelte von dem Träger der Sozialhilfe übernommen werden, kann die Einrichtung diese direkt mit dem Träger der Sozialhilfe abrechnen.

Die Zahlungsverpflichtung der Bewohnerin/ des Bewohners entfällt im Umfang der Leistung durch den Träger der Sozialhilfe. Die Bewohnerin/ der Bewohner wird über die Höhe des übernommenen Anteils informiert.

- (2) Die Überweisung erfolgt auf das Konto der Einrichtung:  
**Kto. - Nr. 1 9 0 6 7 bei der Sparkasse Werl, BLZ: 414 517 50**
- (3) Ergibt sich aufgrund der Abrechnung eine Differenz gegenüber dem nach Abs. 1 in Rechnung gestellten Leistungsentgelt, so ist spätestens mit der nächstfälligen Zahlung ein Ausgleich herbeizuführen. Die Aufrechnung anderer Forderungen ist nur zulässig, wenn diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 6 Entgelterhöhung

- (1) Die Einrichtung ist berechtigt, das nach § 4 vereinbarte Entgelt durch einseitige Erklärung zu erhöhen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert hat und die Erhöhung sowie das erhöhte Entgelt angemessen ist.  
Eine Erhöhung des Investitionsbetrages ist nur zulässig, wenn sie betriebsnotwendig und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt ist. Die Einrichtung hat gegenüber der Bewohnerin/dem Bewohner die beabsichtigte Erhöhung des Entgelts schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Aus der Mitteilung muss der Zeitpunkt hervorgehen, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgelts verlangt. In der Begründung muss sie unter Angabe des Umlagemaßstabes die Position benennen, für die sich durch die veränderte Berechnungsgrundlage Kostensteigerungen ergeben und die bisherigen Entgeltbestandteile den vorgesehenen neuen Entgeltbestandteilen gegenüberstellen.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner schuldet das erhöhte Entgelt frühestens vier Wochen nach Zugang des hinreichend begründeten Erhöhungsverlangens. Die Bewohnerin/ der Bewohner muss rechtzeitig Gelegenheit erhalten, die Angaben der Einrichtung durch Einsichtnahme in die Kalkulationsunterlagen zu überprüfen.

## § 7 Veränderung des Hilfebedarfs

- (1) Bei Veränderung des Hilfebedarfs bietet die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner schriftlich und unter Angabe der Gründe eine Anpassung des Leistungsangebotes unter Nennung des zukünftigen Leistungstypen/ der Hilfebedarfsgruppe an. Dazu sind die bisherigen und die veränderten Leistungen sowie die dafür jeweils zu entrichtenden Entgelte gegenüberzustellen. Bei Leistungsempfängern nach SGB XII bedarf es für eine wirkungsvolle Anpassung einer entsprechenden Bewilligung durch den zuständigen Sozialleistungsträger.
- (2) Wird die Bewohnerin/ der Bewohner einem anderen Leistungstyp/ einer anderen Hilfebedarfsgruppe (vgl. § 2 Abs. 3) zugeordnet, ist die Einrichtung berechtigt bzw. verpflichtet, das Entgelt zu senken bzw. zu erhöhen. Die Absenkung bzw. Erhöhung erfolgt entsprechend der mit dem zuständigen Träger der Sozialhilfe abgeschlossenen Vergütungsvereinbarung.

## § 8 Umzug

- (1) Wird das Wohl der Bewohnerin/ des Bewohners dadurch gefährdet, dass die bei ihrem/ seinem Gesundheitszustand erforderliche Betreuung nicht in dem von ihr/ ihm bewohnten Zimmer bei zumutbarer Belastung für die Einrichtung sichergestellt werden kann, können sowohl die Bewohnerin/ der Bewohner als auch die Einrichtung

den Umzug in ein anderes Bewohnerzimmer verlangen. Der Umzug erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/ dem Bewohner.

- (2) Stellt die Einrichtung fest, dass die Bewohnerin/ der Bewohner so pflegebedürftig ist, dass die Pflege durch die Einrichtung nicht mehr sichergestellt werden kann, informiert sie hierüber die Bewohnerin/ den Bewohner und den überörtlichen Träger der Sozialhilfe. Die Beteiligten suchen gemeinsam eine geeignete Lösung, bei der den angemessenen Wünschen der Bewohnerin/ des Bewohners Rechnung zu tragen ist. Ein Umzug in eine andere Einrichtung erfolgt nur im Einvernehmen mit der Bewohnerin/ dem Bewohner.

## **§ 9 Abwesenheit**

Bei vorübergehender Abwesenheit der Bewohner gelten folgende Regelungen (der Vergütungsvereinbarung zum Rahmenvertrag, siehe § 1 Abs. 3):

Ist ein Bewohner bis zu 3 Tagen abwesend, so wird für die Zeit die volle Vergütung erhoben. (Bei Selbstzahlern: „außer wenn die Abwesenheit der Einrichtung eine Woche zuvor bekanntgegeben wurde. Bei rechtzeitiger Information der Einrichtung ermäßigt sich das Entgelt um die bei der Einrichtung ersparten Aufwendungen.“)

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit von mehr als 3 Tagen kann vom ersten Tag der vollen Abwesenheit an eine Platzgebühr i. H. v. 75 % des täglichen Entgeltes berechnet werden, wenn der Heimplatz in diesem Zeitraum freigehalten wird.

Innerhalb eines jeden Kalenderjahres besteht Anspruch auf die Platzgebühr höchstens für 28 Tage, sofern nicht der Kostenträger auf Antrag im Einzelfall einer anderen Regelung zugestimmt hat (z.B. bei Teilnahme an Kur- und Erholungsmaßnahmen und längerem Krankenhausaufenthalt usw.). Darüber hinaus wird das Leistungsentgelt abzüglich der von der Einrichtung ersparten Aufwendungen geschuldet.

## **§ 10 Tierhaltung**

Die Haltung von Kleintieren ist möglich. Sie bedarf der Zustimmung der Einrichtungsleitung.

## **§ 11 Haftung**

- (1) Bewohnerin/ Bewohner und Einrichtung haften einander für Sachschäden im Rahmen dieses Vertrages nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Im Übrigen bleibt es der Bewohnerin/ dem Bewohner überlassen, eine Sachversicherung abzuschließen.
- (2) Für Personenschäden wird im Rahmen allgemeiner Bestimmungen gehaftet. Das gilt auch für sonstige Schäden.

## **§ 12 Datenschutz**

- (1) Die Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen der Einrichtung sind zur Verschwiegenheit sowie zur Beachtung der geltenden Datenschutzbestimmungen verpflichtet.



- (2) Soweit es zur Durchführung der Leistungserbringung erforderlich ist, dürfen personenbezogener Daten der Bewohnerin/ des Bewohners durch die Einrichtung erhoben, gespeichert, verarbeitet und an Dritte übermittelt werden. Die Einwilligungen zur Erhebung und zur Übermittlung bedürfen der Schriftform und sind widerruflich. **(siehe Anlagen 3 und 4).**
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über sie/ ihn gespeichert sind.

### § 13 Recht auf Beratung und Beschwerde

- (1) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat das Recht, sich bei der Einrichtung und den in der **(Anlage 5)** genannten Stellen beraten zu lassen und sich dort über Mängel bei Erbringung der im Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren.
- (2) Die Bewohnerin/ der Bewohner hat Anspruch darauf, dass die Einrichtung das von der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege des Landes NRW für ihre Mitglieder in einer Selbstverpflichtung festgelegte interne und externe Beschwerdemanagement gewährleistet. Die Selbstverpflichtungserklärung in der Fassung vom 22.02.2000 ist Bestandteil dieses Vertrages und als **(Anlage 6)** beigelegt.

### § 14 Besondere Regelungen für den Todesfall

- (1) Im Falle des Todes der Bewohnerin/ des Bewohners sind zu benachrichtigen:

1. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

*(Bitte handschriftlich eintragen)*

- (2) Die Einrichtung stellt den Nachlass, soweit möglich, durch räumlichen Verschluss sicher. Unbeschadet einer etwaigen letztwilligen Verfügung oder der gesetzlichen Erbfolge sollen die Sachen der Bewohnerin/des Bewohners an

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

*(Bitte handschriftlich eintragen)*

oder im Verhinderungsfalle an

\_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_  
 \_\_\_\_\_

*(Bitte handschriftlich eintragen)*

ausgehändigt werden.



**(3) Sonstige Regelungen:**

---

---

---

*(Bitte handschriftlich eintragen)*

## **§ 15 Vertragsdauer und Beendigung des Vertragsverhältnisses**

- (1)** Der Vertrag kann im beiderseitigen Einvernehmen oder durch Kündigung eines Vertragspartners beendet werden. Im Übrigen endet das Vertragsverhältnis mit dem Tod der Bewohnerin/ des Bewohners.
- (2)** Falls die Sachen der Bewohnerin/ des Bewohners nicht binnen einer Woche nach Vertragsende abgeholt worden sind, können sie auf Kosten der Bewohnerin/ des Bewohners bzw. des Nachlasses durch die Einrichtung anderweitig untergebracht werden.

## **§ 16 Kündigung durch die Bewohnerin/ den Bewohner**

- (1)** Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag spätestens am dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf desselben Monats schriftlich kündigen.

Bei einer Erhöhung des Entgeltes ist eine Kündigung jederzeit für den Zeitpunkt möglich, zu dem die Einrichtung die Erhöhung des Entgeltes verlangt.

- (2)** Innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann die Bewohnerin/der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Wird der Bewohnerin/dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann die Bewohnerin/ der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung kündigen.
- (3)** Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihr/ ihm die Fortsetzung des Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

## **§ 17 Kündigung durch die Einrichtung**

- (1)** Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigen Gründen kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1.) die Einrichtung den Betrieb eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde,

2.) die Einrichtung eine fachgerechte Pflege- oder Betreuungsleistung nicht erbringen kann, weil

a) die Bewohnerin/ der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistung nach § 7 dieses Vertrages nicht annimmt oder  
b) die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach § 8 Abs. 4 WBVG nicht anbietet und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an dem Vertrag nicht zumutbar ist,

3.) die Bewohnerin/ der Bewohner ihre/ seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so groblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann, oder

4.) die Bewohnerin/ der Bewohner

- a) für zwei aufeinander folgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Entgelt für einen Monat übersteigt, im Verzug ist oder
- b) in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrages in Verzug gekommen ist, der das Entgelt für zwei Monate erreicht.

Die Kündigung des Vertrages zum Zwecke der Erhöhung des Entgeltes ist ausgeschlossen.

- (2) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Buchstabe a nur kündigen, wenn sie zuvor der Bewohnerin/ dem Bewohner gegenüber ihr Angebot nach § 7 des Vertrages unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Kündigungsgrund durch eine Annahme der Bewohnerin/des Bewohners im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 2 WBVG nicht entfallen ist.
- (3) Die Einrichtung kann aus dem Grund des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat. Ist die Bewohnerin/ der Bewohner in den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 mit der Entrichtung des Entgeltes für die Überlassung von Wohnraum in Rückstand geraten, ist die Kündigung ausgeschlossen, wenn die Einrichtung vorher befriedigt wird.

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Einrichtung bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs hinsichtlich des fälligen Entgeltes die Einrichtung befriedigt wird oder eine öffentliche Stelle sich zur Befriedigung verpflichtet.

- (4) In den Fällen des Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 bis 4 kann die Einrichtung den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Im Übrigen ist eine Kündigung bis zum dritten Werktag eines Kalendermonats zum Ablauf des nächsten Monats zulässig.

## **§ 18 Nachweis von Leistungersatz und Übernahme der Umzugskosten**

- (1) Hat die Bewohnerin/ der Bewohner nach § 16 Abs. 3 Satz 1 aufgrund eines von der Einrichtung zu vertretenden Kündigungsgrundes gekündigt, ist die Einrichtung der Bewohnerin/ dem Bewohner auf dessen Verlangen zum Nachweis eines angemessenen

Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen und zur Übernahme der Umzugskosten in angemessenem Umfang verpflichtet.

- (2) Hat die Einrichtung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 aus den Gründen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 gekündigt, so hat sie der Bewohnerin/dem Bewohner auf deren/dessen Verlangen einen angemessenen Leistungersatz zu zumutbaren Bedingungen nachzuweisen. In den Fällen des § 17 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 hat die Einrichtung auch die Kosten des Umzugs in angemessenem Umfang zu tragen.
- (3) Die Bewohnerin/ der Bewohner kann den Nachweis eines angemessenen Leistungersatzes zu zumutbaren Bedingungen nach Abs. 1 auch dann verlangen, wenn sie/ er noch nicht gekündigt hat.

Werl, «Datum»

\_\_\_\_\_

für die Einrichtung

\_\_\_\_\_

Bewohnerin/ Bewohner

\_\_\_\_\_

ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

## Anlagen:

1. Möblierung
2. Schlüsselquittung
3. Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen
4. Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation
5. Recht auf Beratung und Beschwerde
6. Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege
7. Verwaltung von Geldbeträgen
8. Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen
9. Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Wohnstätte St. Josef, 59457 Werl, Ostuffeln 7  
Telefon: 02922 / 87 03 52 – 0 / Fax: 02922 / 87 03 52 – 14  
E-Mail: ostuffeln@von-mellinsche-stiftung.de  
www.ostuffeln.de

## Anlage 1 zum Vertrag von «Name»

### Möblierung

Das Zimmer wird im Einvernehmen mit der Einrichtung durch sie beim Einzug wie folgt ausgestattet:

\_\_\_\_\_ Bett                      \_\_\_\_\_ Pflegebett  
mit                                  \_\_\_\_\_ Matratze                  \_\_\_\_\_ Kopfkissen  
\_\_\_\_\_ Bettdecke                  \_\_\_\_\_ Matratzenschoner  
\_\_\_\_\_ Nachttisch                  \_\_\_\_\_ Sideboard                  \_\_\_\_\_ Wandregal  
\_\_\_\_\_ Standregal                  \_\_\_\_\_ Tisch                  \_\_\_\_\_ Stuhl  
\_\_\_\_\_ Sessel                      \_\_\_\_\_ Kleiderschrank                  \_\_\_\_\_ mit Wertfach  
\_\_\_\_\_ Garderobe                  \_\_\_\_\_ Deckenlampe                  \_\_\_\_\_ Wandlampe

Fensterdekoration:  
Anzahl der Vorhänge \_\_\_\_\_                      Anzahl der Übergardinen \_\_\_\_\_

Sonstiges \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Änderung dieser Ausstattung/ eigenes Mobiliar:

Werl, «Datum»

\_\_\_\_\_ für die Einrichtung

\_\_\_\_\_ Bewohnerin/ Bewohner

\_\_\_\_\_ ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

## Anlage 2 zum Vertrag von «Name»

### Schlüsselquittung

Folgende Schlüssel wurden übergeben:

\_\_\_\_\_ Zimmerschlüssel

\_\_\_\_\_ Haustürschlüssel

\_\_\_\_\_ Briefkastenschlüssel

\_\_\_\_\_ Schrankschlüssel

\_\_\_\_\_ Wertfachschlüssel

\_\_\_\_\_

Werl, «Datum»

\_\_\_\_\_ für die Einrichtung

\_\_\_\_\_ Bewohnerin/ Bewohner

\_\_\_\_\_ ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

## Anlage 3 zum Vertrag von «Name»

### Einwilligung nach den Datenschutzbestimmungen

- I. Ich bin damit einverstanden, dass die Wohnstätte St. Josef  
Name der Einrichtung

folgende Daten bei mir erheben und aktualisiert, um eine Bewohnerdokumentation für mich zu führen. Die Einrichtung ist berechtigt, diese Daten im erforderlichen Umfang zu nutzen, um mit den Kostenträgern direkt abzurechnen:

1. Informationssammlung
  - Anamnese
  - Stammdaten
  - Biographische Daten
  - Dokumentation freiheitsentziehender Maßnahmen/Genehmigung
  - Ärztliche Verordnungen, Medikamentenabgabe
2. Festlegung der Individuellen Hilfeplanung
3. Planung der Betreuungsmaßnahmen (einschließlich der Pflegemaßnahmen)
4. Dokumentation der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen

- II. Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Betreuung bzw. finanzielle Nachteile (z.B. verspätete oder abgelehnte Kostenzusage eines Sozialleistungsträgers) entstehen können.

Werl, «Datum»

---

für die Einrichtung

---

Bewohnerin/ Bewohner

---

ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

## Anlage 4 zum Vertrag von «Name»

### Einwilligung zur Weitergabe von Daten aus der Dokumentation<sup>1</sup>

- (1) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:  
.....  
zum Zweck ..... an den  
behandelnden Arzt widerruflich weitergegeben werden:  
.....
- (2) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:  
.....  
zum Zweck ..... an den  
MDK widerruflich weitergegeben werden:  
.....
- (3) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:  
.....  
zum Zweck ..... an den  
behandelnden Therapeuten widerruflich weitergegeben werden:  
.....
- (4) Ich bin einverstanden, dass folgende Daten aus der Dokumentation:  
.....  
zum Zweck ..... an  
.....widerruflich weitergegeben werden:  
.....

Diese Einwilligung kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ich bin darüber informiert worden, dass für den Fall des Widerrufs der Einverständniserklärung unter Umständen Einschränkungen in meiner Versorgung bis hin zur Kündigung des Heimvertrages entstehen können.

Werl, «Datum»

\_\_\_\_\_

für die Einrichtung

\_\_\_\_\_

Bewohnerin/ Bewohner

\_\_\_\_\_

ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

<sup>1</sup> Die Einwilligung ist für die jeweilige Person/Institution getrennt auszufüllen.



## **Anlage 5** zum Vertrag von «Name»

### **Recht auf Beratung und Beschwerde**

Wenn Sie Beratung brauchen oder Beschwerden haben, können Sie sich an den **Geschäftsführer/ Einrichtungsleiter, Herrn Wolfgang Karnath**, wenden. Herr Karnath ist zu erreichen unter folgender Anschrift:

**Ostuffeln 7, 59457 Werl, Tel.: 02922 / 870352 - 15 oder 0171 / 6971592**

Selbstverständlich haben Sie auch die Möglichkeit, Ihre Beratungswünsche und Beschwerden unmittelbar an den Träger der Einrichtung zu richten. Dieser ist unter folgender Anschrift zu erreichen:

**Renteiverwaltung der von Mellin'schen Stiftung, Herrn Friedrich-August Graf von Plettenberg-Lehnhausen, Soester Str. 81, 59457 Werl, Tel.: 02922 / 9782 – 0**

Sie können Ihre Beratungswünsche oder Beschwerden auch an den Heimbeirat richten. Der Vorsitzende ist zurzeit **Herr Eckhard Stepanovs**. Er ist zu erreichen in den

**Wohngruppen „Zentrum“, Soester Str. 28-30, 59457 Werl, Tel.: 02922 / 91097 – 16**

Nachfolgend sind einige Anschriften und Telefonnummern von Institutionen aufgeführt, an die Sie sich auch wenden können:

Zuständiger Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege:  
**Diakonisches Werk der evangelischen Kirche von Westfalen, Friesenring 32-34, 48147 Münster, Tel.: 0251 / 2709 – 0**

Zuständige Heimaufsicht:  
**Kreis Soest, Soziales/ Sozialplanung, Heimaufsicht, Frau Stilkerieg, Hoher Weg 1 – 3, 59494 Soest, Tel.: 02921 / 30 - 2898**

Zuständiger Sozialhilfeträger:  
**Landschaftsverband Westfalen – Lippe, Behindertenhilfe Westfalen, Frau Kindler, Warendorfer Str. 26 – 28, 48133 Münster Tel.: 0251 / 591 - 3660**

Anschrift der Kranken- und Pflegekasse:

**«zuständige Krankenkasse»**

## **Anlage 6**

### **zum Vertrag von «Name»**

#### **Selbstverpflichtung der Freien Wohlfahrtspflege des Landes Nordrhein-Westfalen für internes und externes Beschwerdemanagement in Einrichtungen und Diensten der Pflege, Alten- und Behindertenarbeit**

1. Beschwerden von Bewohnerinnen und Bewohnern bzw. Patientinnen und Patienten sowie Klientinnen und Klienten in Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege in Nordrhein-Westfalen (insbesondere in Pflegeeinrichtungen der stationären, teilstationären und häuslichen Pflege) sind selbstverständlicher Baustein der systematischen Qualitätssicherung. Das Vorhandensein eines Beschwerdemanagements wird deshalb von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und den Trägern als Chance zur Weiterentwicklung einer menschengerechten fachlichen Arbeit verstanden.
  
2. In den Einrichtungen und Diensten können Beschwerden jederzeit vorgebracht werden, in jedem Fall zu den üblichen Geschäftszeiten.

Die Träger und Einrichtungen sorgen dafür, dass die Beschwerden unverzüglich dokumentiert und einer für die Einrichtung zuständigen Person oder Beschwerdestelle unterbreitet werden.

Den Beschwerdeführenden muss deutlich sein, dass Vorfälle konkret benannt werden müssen, damit eine sachgerechte Bearbeitung der Beschwerde möglich ist.

Jeder Träger wird Grundsätze eines solchen "internen Beschwerdemanagements" festlegen und diese in geeigneter Weise bekannt machen.

3. Jede Einrichtung teilt ihren Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern Anschriften und Telefonnummern interner und externer Stellen mit, wie z.B.
  - a) vom Träger beauftragte Person zur Entgegennahme von Beschwerden (interne Beschwerdestelle),
  - b) Heimbeirat,
  - c) Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege,
  - d) Heimaufsicht,

- e) zuständige Kranken- und Pflegekasse, Sozialhilfeträger,
- f) Verbraucherberatung.

4. Die 17 Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege verpflichten sich,

- a) durch geeignete verbandliche Informations- und Fortbildungsveranstaltungen die Beschwerdekultur in den Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege auszubauen;
- b) auf jede eingehende (mündlich oder schriftlich) erhobene Beschwerde binnen 7 Tagen zu reagieren. Soweit erforderlich, werden die Spitzenverbände im Rahmen ihrer satzungsgemäßen Aufgaben beraten, vermitteln und in streitigen Fällen moderieren, soweit das gewünscht wird.
- c) Die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege werden auf dieser Grundlage zunächst jährlich einen Erfahrungsbericht über Beschwerdemanagement erarbeiten, welchen sie dem Landespflegeausschuss, den kommunalen Spitzenverbänden, den Landschaftsverbänden und anderen Stellen bzw. Kranken- und Pflegekassen zur Kenntnis geben.

5. In den Musterverträgen der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege wird den Klienten der Freien Wohlfahrtspflege ein Rechtsanspruch auf Einhaltung dieser Selbstverpflichtung eingeräumt.

22.02.2000

## Anlage 7 zum Vertrag von «Name»

### Verwaltung von Geldbeträgen

Von der Einrichtung werden folgende personenbezogene Gelder verwaltet:

- Taschengeld
- Werkstattentgelt
- Bekleidungsgeld

Für den Zahlungsverkehr besteht folgendes Verwahrgeldkonto:

**Sparkasse Werl, Konto Nr. 760983, BLZ: 41451750**

Der Nachweis über Eingänge, Ausgänge und Verwendungszweck wird mit individuellen Buchungskonten sichergestellt. Aktuelle Ausdrucke werden monatlich der Bewohnerin/ dem Bewohner oder/ und dem für die Vermögenssorge zuständigem Betreuer überlassen.

Werl, «Datum»

---

für die Einrichtung

---

Bewohnerin/ Bewohner

---

ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter

## **Anlage 8** **zum Vertrag von «Name»**

### **Informationen zur Durchführung behandlungspflegerischer Maßnahmen in unserer Einrichtung**

In unserer Einrichtung arbeiten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit unterschiedlichen Ausbildungen, damit eine individuelle, passgenaue Begleitung und Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner möglich ist.

Sowohl Pflegefachkräfte als auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit pädagogischer Ausbildung arbeiten in Teams zusammen.

Behandlungspflegerische Maßnahmen, wie z. B. das Austeilen von Medikamenten, Fiebermessen usw., können auch von Nicht-Pflegefachkräften durchgeführt werden.

Dies geschieht jedoch nur, wenn diese zuvor von Pflegefachkräften in die Durchführung eingewiesen wurden und sich die Pflegefachkraft davon überzeugt hat, dass der jeweilige Mitarbeiter/ die jeweilige Mitarbeiterin das, was sie tun soll, auch tatsächlich gut kann.

Die zuständige Pflegefachkraft überprüft auch weiterhin die richtige Durchführung der behandlungspflegerischen Maßnahme. Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ohne eine pflegerische Ausbildung bilden sich für diese Tätigkeit ständig fort und können sich mit den Fachkollegen austauschen.

## Anlage 9 zum Vertrag von «Name»

### Einwilligung in behandlungspflegerische Maßnahmen

Nach der vorangegangenen mündlichen und schriftlichen Aufklärung über die notwendigen und ärztlich angeordneten behandlungspflegerischen Maßnahmen willige ich

..... (Bewohner/ Bewohnerin)

Alternativ:..... (gesetzl. Betreuer/ Betreuerin)

darin ein, dass folgende behandlungspflegerische Maßnahmen:

.....  
.....  
.....

durch folgende Mitarbeiter der Einrichtung an mir/ an der betreuten Person durchgeführt werden dürfen:

.....  
.....  
.....

Die Erklärung kann von mir jederzeit widerrufen werden.

Werl, «Datum»

\_\_\_\_\_  
für die Einrichtung

\_\_\_\_\_  
Bewohnerin/ Bewohner

\_\_\_\_\_  
ggf. rechtliche Betreuerin/ Betreuer  
Bevollmächtigte/ Bevollmächtigter